



Info-Schreiben Nr. 6 zu den staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise

In Ergänzung zu unserem vorangegangenen Informationsschreiben Nr. 5 (Stand 27.04.2020) möchten wir Sie über die durch den Bund und die Länder zwischenzeitlich umgesetzten neuen Hilfsangebote zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in Kenntnis setzen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Liquiditätssicherung durch Kredite und Soforthilfen (Zuschüsse).....	2
1.1	KfW-Kredite.....	2
1.2	NBank.....	2
	Zuschuss.....	2
	Liquiditätskredit.....	4
1.3	IB Sachsen-Anhalt	4
1.4	Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt	4
1.5	Bonitätsnachweis für Unternehmen	4
2.	Liquiditätshilfe durch steuerliche Hilfsmaßnahmen.....	4
3.	Kurzarbeitergeld.....	5
4.	Aktualisierung und Richtigstellung / Informationsschreiben Nr. 5 vom 29.04.2020	5

1. Liquiditätssicherung durch Kredite und Soforthilfen (Zuschüsse)

1.1 KfW-Kredite

Keine Neuerungen

1.2 NBank

Zuschuss

Werden im Prognosezeitraum Einnahmen erzielt, die wirtschaftlich in die Zeiträume davor oder ins Vorjahr fallen, sind diese lt. einer E-Mail der NBank als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen und damit zuschussmindernd. **Entscheidend ist der tatsächliche Zahlungsmittelzufluss, nicht das Datum der Rechnungstellung!**

Außerdem gehören zu den betrieblichen Einnahmen auch z. B. Versicherungsentschädigungen, Steuererstattungen des Finanzamts, Einnahmen aus dem Verkauf von Anlagevermögen etc. Es kommt hierbei im Wesentlichen auf Liquiditätszu- bzw. -abflüsse an.

Die Möglichkeit der Antragstellung endet am 31.05.2020.

Der individuelle Zuschussbedarf muss konkret berechnet werden anhand der Differenz der laufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb ./ des erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwands für die Beantragungsmonate. Der Antragsteller ist zu einer Rückzahlung einer möglichen Überkompensation (z. B. aufgrund höherer Einnahmen oder wegen Kombination mehrerer Hilfsprogramme) verpflichtet. Er soll die tatsächliche Ausgaben- und Einnahmeentwicklung für den Beantragungszeitraum abwarten und dann den finalen Zuschussbedarf ermitteln. Falls der geringer ausfällt als beantragt und bewilligt, muss der Differenzbetrag (Überkompensation) zurückgezahlt werden.

Mit der Prüfung, ob dies der Fall ist, soll gewartet werden, bis die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wurde. Die Prüfung ist nach Meinung der NBank **frühestens** ab Juli 2020 sinnvoll - nach Vorliegen der aktuellen Zahlen des Zuschusszeitraumes.

Die Überprüfung, ob eine Überkompensation vorliegt, wird auf der Grundlage der allgemeinen Verfahren, beispielsweise im Rahmen der Steuererklärung für das Jahr 2020, erfolgen und kann bei Verdacht auf Subventionsbetrug auch zu einer Strafverfolgung führen.

Beispiel

Sachaufwand für 3 Monate = 20.000,00 EUR
(z. B. für Miete, KFZ-Kosten, Materialaufwand, Büroaufwand / Verwaltungskosten ohne Personalaufwand)

Info: Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen können hier nicht berücksichtigt werden!

Finanzierungsaufwand = 1.000,00 EUR
(z. B. Zinsen und Tilgung)

Kosten für 3 Monate = 21.000,00 EUR

Einnahmen IST (Zufluss) für 3 Monate = 14.000,00 EUR
(inkl. Versicherungsentschädigung, Steuererstattung etc.)

individueller Zuschussbetrag = 7.000,00 EUR
(Differenz Kosten zu Einnahmen)

erhaltener Zuschuss der NBank = 9.000,00 EUR

Überkompensation = Rückzahlungsbetrag = 2.000,00 EUR
(Differenz individueller Zuschussbetrag zu erhaltenem Zuschuss der NBank)

Erwirtschaften Sie keine Einnahmen, wird auch hier die Überkompensation zurückgezahlt – d. h. sind die Aufwendungen für den Betrachtungszeitraum niedriger als der erhaltene Zuschuss, ist der Differenzbetrag zurückzuzahlen. Eine Beantragung von HARTZ IV / ALG II (Grundsicherung) für diesen Zeitraum ist ohne Vermögensprüfung möglich!

Bei Rückzahlung der Überkompensation zahlen Sie diese bitte an die NBank IBAN DE69 2505 0000 1601 0044 16 und geben Sie als Verwendungszweck die Antrags- und Vertragsnummer sowie „Soforthilfe Rückzahlung wegen Überkompensation“ an. Die Antragsnummer finden Sie auf Ihrem Bescheid oben rechts im Briefkopf bzw. auf dem Kontoauszug (Ziffer mit dem „A“ davor). Die Vertragsnummer finden Sie ebenfalls auf dem Kontoauszug (Ziffer mit dem „V“ davor). (Quelle: Information NBank)

Liquiditätskredit

Bei der Beantragung des Liquiditätskredits ist eine ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft des Antragstellers / jedes Gesellschafters ab 25 % Gesellschaftsanteil erforderlich. Die Selbstauskunft-Formulare der verschiedenen Gesellschafter können getrennt voneinander per Mail eingereicht werden.

1.3 IB Sachsen-Anhalt

Die Online-Antragstellung auf der Webseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt finden Sie hier: [LINK](#)

1.4 Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt

Keine Neuerungen

1.5 Bonitätsnachweis für Unternehmen

Die Creditreform bietet im Rahmen eines kostenlosen Services einen Bonitätsnachweis zum 31.12.2019 an. Wenn dieser positiv ausfällt, kann hierdurch unter Umständen nachgewiesen werden, dass das Unternehmen vor der Corona Krise wirtschaftlich „gesund“ war. Wir empfehlen Ihnen, diesen Bonitätsnachweis anzufordern. Der Nachweis muss bei dem jeweilig zuständigen Verein der Creditreform angefordert werden – [LINK](#).

2. Liquiditätshilfe durch steuerliche Hilfsmaßnahmen

Das Bundeskabinett hat am 06.05.2020 mit dem **Corona-Steuerhilfegesetz** ein weiteres Paket auf den Weg gebracht, um Unternehmen und Beschäftigte in der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Das Bundesfinanzministerium hat hierzu eine umfängliche Zusammenfassung bereitgestellt – [LINK](#)

Hier finden Sie in kurzen Absätzen neben dem Corona-Steuerhilfegesetz auch Informationen über Stundung von Steuerzahlungen, die jetzt u. a. auch bei der Kraftfahrzeugsteuer möglich sind. Hierzu ist bis zum 31.12.2020 beim zuständigen Hauptzollamt ein entsprechender Stundungsantrag zu stellen.

Bei Fragen sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Berater / Ihre zuständige Beraterin an.

3. Kurzarbeitergeld

Hinsichtlich der Regeln zum Kurzarbeitergeld ergeben sich folgende Neuerungen:

Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt – [LINK](#)

Die Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes wird ebenfalls im **Corona-Steuerhilfegesetz** beschrieben - [LINK](#).

4. Aktualisierung und Richtigstellung / Informationsschreiben Nr. 5 vom 29.04.2020

Absatz 2.3 Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie

Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes auf 7 % ab dem 1. Juli 2020 in der Gastronomie beschränkt sich bislang **nur** auf die Abgabe von Speisen.

Der Gesetzgeber plant damit offenbar den Gleichlauf zwischen Außer-Haus-Verkauf (Speisen 7 %, Getränke 19 %) und die Bewirtung mit Speisen im Restaurant.